

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Running Club Ukrainotschka“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
Der Sitz des Vereins ist: 79114, Freiburg im Breisgau.

§ 2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- Förderung des Sports gemäß § 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 21 AO
- Förderung der Hilfe für Flüchtlinge gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO

Zweckverwirklichung durch:

- Ausüben und Förderung des Laufsports
- Unterstützung der ukrainischen Flüchtlinge und aller Interessierten, um sich physisch und psychisch fit zu halten
- Integrationsförderung durch gemischte Lauftreffs, gemeinsame Wanderungen, Radtouren und weitere sportliche Aktivitäten
- Professionelles und kostenloses Lauftraining mit einer zertifizierten Trainerin
- Ökosoziale Projekte sowie Plogging-Run in Freiburg und Umgebung

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und bezüglich der Herkunft seiner Mitglieder neutral.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinszuschüsse dürfen für die Anmeldegebühren zu Sportwettbewerben sowie Fahrtkosten und den Ankauf der Textilausstattung (Vereins T-Shirts), Sportschuhe und Sportausrüstung (z.B. Bälle, Therabänder) genutzt werden.

Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden auf Nachweis ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung

im Sinne der § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag, der an den Verein gerichtet wird, voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit des Minderjährigen erreicht wird.
- 3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - Änderungen der Anschrift
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 4 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages kann im Aufnahmeantrag vom Antragsteller selbst festgesetzt werden, muss jedoch mindestens 12 € betragen. Änderungen an den freiwilligen Beiträgen sind jeweils zum nächsten Geschäftsjahr möglich. Eine Herabsetzung muss jedoch spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Kassenwart schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der alle Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Der Ausschluss gilt als beschlossen, wenn zwei der drei Vorstände dafür stimmen. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsinteressen
- Schwere Schädigung der Vereinsinteressen

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 11 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 12 Haftung der Organmitglieder

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen

- Der/die erste Vorsitzende
- Der/die zweite Vorsitzende
- Der/die dritte Vorsitzende

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
Zu Rechtsgeschäften über 2.000 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese kann auch nachträglich erteilt werden.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

3. Vorstand kann jedes volljährige Mitglied des Vereins werden.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Vorstände anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2 Der Termin der Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorstand bekanntgegeben. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Mit dem Termin müssen gleichzeitig die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntgegeben werden.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird auch auf diesem Weg kein Leiter gefunden, ist die Versammlung ungültig und es muss ein neuer Termin gefunden werden.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, können aber auf Antrag auch geheim erfolgen.
- 6 Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit, der Beschluss zur Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit.
- 7 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/ von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 16 Kassenprüfung

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
- 2 Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort den Vorstand in Kenntnis setzen.

§ 17 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine nicht autorisierte Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Eine Veröffentlichung von gespeicherten Daten darf nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung erfolgen.

§ 18 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder
- 3 Für den Fall der Auflösung ist der Vorstand für die Abwicklung der Auflösung verantwortlich. Sind die Vorsitzenden verhindert, nicht bereit diese Aufgabe zu übernehmen oder es erfolgt der Beschluss der Mitgliederversammlung, dass die Vorsitzenden von der Aufgabe entbunden werden sollen, so müssen in der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder bestimmt werden, die mit der Abwicklung betraut werden.
- 4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 11 November 2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Freiburg, den 11 November 2022

Gezeichnet:

Nadiya Falk-Kumanska

Dina Yunusova

Claudia Hanisch

Rebekka Schuster

Barbara Bamberger

Petra Zimmermann

Yevhen Lupashko